

III. VERBINDUNG ZU
„VERBRECHERISCHEN ORGANISATIONEN“

Gefängnisstrafe für Verbindung mit Landsleuten

*Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin
vom 6. Dezember 1960
— Strafsenat 1 b —
— 101 b BS 68.60 — I 296.60 —*

.....
Der Angeklagte wird wegen Verbindung zu verbrecherischen Organisationen (§ 16 StEG) zu einer

*Gefängnisstrafe von sechs Monaten
verurteilt.*

Die Untersuchungshaft wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Auslagen des Verfahrens trägt der Angeklagte.

.....
Wie bereits ausgeführt, stammt der Angeklagte aus dem ehemaligen Oberschlesien, und zwar aus der Stadt Neisse.

Ungefähr im Jahre 1949 traf der Angeklagte eine Bekannte aus seiner Heimatstadt, und diese machte ihn darauf aufmerksam, daß sich die „ehemaligen Oberschlesier“ von Zeit zu Zeit in Westberlin treffen, um dort ihre Gedanken auszutauschen. Der Angeklagte hat auf Einladung dieser Bekannten an dieser Zusammenkunft teilgenommen, und seit dieser Zeit hat der Angeklagte in jedem Jahr einmal eine derartige Veranstaltung besucht. Diese Veranstaltungen wurden durchgeführt in der Waldbühne in Westberlin, und es haben bei derartigen Veranstaltungen unter anderem der ehemalige Bonner Minister für Gesamtdeutsche Fragen Kaiser und sein Nachfolger Lemmer gesprochen. Bei derartigen Veranstaltungen wurde darauf hingewiesen, daß die Oder-Neisse-Grenze nicht anerkannt wird und daß die ehemaligen deutschen Ostgebiete kein Bestandteil der Volksrepublik Polen sind, sondern daß das deutsche Volk einen Rechtsanspruch auf die Rückgabe dieser Gebiete hat, und daß dieser Anspruch auch nicht aufgegeben wird.

.....
Am 4. September 1960 wollte der Angeklagte wieder an einem derartigen